Werknutzungsvertrag

welcher abgeschlossen wird am heutigen Tage zwischen dem

Tourismusverband Linz
Adalbert-Stifter-Platz 2, 4020 Linz

(im Folgenden kurz „**TVL**“ genannt)

einerseits und dem Fotografen / Partner

(im Folgenden kurz „**Werkhersteller**“ oder „**Partner**“ genannt)

(die oben Genannten werden im Folgenden auch gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt)

andererseits mit folgendem Inhalt:

I. Präambel

1.1 Der Tourismusverband Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und übernimmt die Vermittlung von touristischen Leistungen, Präsentationen und Dienstleistungen für touristische Informationen in Linz.

1.2 Beim Werkhersteller handelt es sich um den/die Berufsfotografen/Berufsfotografin ...../
Beim Partner handelt es sich um .....

1.3 Dieser Vertrag soll die Nutzungsrechte des TVL an den in Punkt III genannten Fotos/Videos regeln.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von übertragbaren Rechten des Werkherstellers/Partners an den unter Punkt III. genannten und beschriebenen Fotos/Videos.

III. Fotos/Videos

3.1. Die betreffenden Fotos/Videos sind
Anm: Einfügen der Bilder oder detaillierte Projektbeschreibung und beifügen eines PDFs

3.2. Der Werkhersteller/Partner bestätigt dabei ausdrücklich:

☐ Die im Punkt III genannten Fotos/Videos wurden vom Werkhersteller selbst hergestellt.

☐ Der Fotograf der in Punkt III genannten Fotos/Videos hat dem Partner eine zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung, inklusive der Berechtigung, diese Rechte zeitlich und räumlich uneingeschränkt an Dritte weiterzugeben, eingeräumt.

IV. Nutzungsrecht

4.1. Der Werkhersteller/Partner erteilt hiermit dem TVL unwiderruflich die Werknutzungsbewilligung an den unter Punkt III. genannten und beschriebenen Fotos/Videos mit folgendem Umfang (zutreffendes ankreuzen):

- ✓ **zeitlich unbeschränkt**
- ✓ **ausschließlich**
- ✓ **Weitergabe (ohne vorherige Zustimmung des Werkherstellers/Partners; zur Veröffentlichung durch den TVL und/oder von diesem ermächtigte Dritte, wie etwa Partnerbetriebe, Reiseveranstalter, Stadt Linz, Presse, Hotels etc.; auch in Form von Sub-Werknutzungsrechten)**
- ✓ **Vervielfältigung und Veröffentlichung in allen Medien (insbesondere im Internet und in vergleichbar bestehenden und zukünftig entwickelten elektronischen Medien)**

- ✓ **mit dem ausdrücklichen Verzicht auf Urheberbezeichnung**
- ✓ **zu Werbezwecken zur Verwirklichung des Verbandszweckes des TVL aber auch zur Bewerbung des Unternehmensstandes von Unternehmen, hinsichtlich derer ein allfälliges Weitergaberecht ausgeübt werden darf**
- ✓ **mit der Übertragung des Bearbeitungsrechtes**

Anzahl der angekreuzten Punkte: 7

V. Entgelt

Für die Einräumung der unter Punkt IV. angekreuzten Nutzungsrechte entrichtet der TVL

☐ ein **Werknutzungsentgelt** in Höhe von € .....
(in Worten: Euro .....)
Anm: Wenn das Foto von Partnern kommt wird hier die Summe „0“ eingetragen

zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung.

☐ kein zusätzliches Entgelt.
Anm: Bei Ankauf sind beide Punkte anzukreuzen und die Summe einzutragen.

VI. Sonstige Bestimmungen

6.1. Der Werkhersteller/Partner erklärt, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, die von Ihm in diesem Vertrag dem TVL eingeräumten Rechte einzuräumen. Der Werkhersteller/Partner verpflichten sich, den TVL betreffend etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit den Fotos und Videos, an denen dem TVL Rechte gemäß diesem Vertrag eingeräumt wurden, von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vertragspartei sind, insbesondere von Personen, die auf den Fotos oder Videos abgebildet sind, schad- und klaglos zu halten.

6.2. Etwaige mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gelten mit Abschluss dieses Vertrages als einvernehmlich aufgehoben. Jede Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht eine strengere Formvorschrift gesetzlich erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

6.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß der in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG), nur jene personenbezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, die zur Vertragserfüllung auf Basis dieses Vertrages als

Rechtsgrundlage notwendig sind. Die Daten der Vertragsparteien werden für die Dauer der jeweils gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen gespeichert.

6.4. Auf allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, als Gerichtsstand wird das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

6.5. Überschriften in diesem Vertrag dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit sowie leichten Lesbarkeit. Sie entfalten für sich alleine keine rechtliche Wirkung.

6.6. Sollte eine Bestimmung dieser Werknutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Werknutzungsvereinbarung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zwecken möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

Linz, am .....

.....	.....
Fotograf/Partner	Tourismusverband Linz

Tourismusverband Linz
Adalbert-Stifter-Platz 2, 4020 Linz, +43 (0)732 7070 2919
office@linztourismus.at, www.linztourismus.at